

VERORDNUNG (EG) Nr. 969/2003 DER KOMMISSION
vom 5. Juni 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 925/2003 hinsichtlich der Einfuhrkontingente für Mehl von Weizen und Mengkorn sowie für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2003/298/EG des Rates vom 14. April 2003 über den Abschluss eines Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem ab 1. Mai 2003 geltenden Beschluss 2003/298/EG hat sich die Europäische Gemeinschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.4618) für 16 875 Tonnen Mehl von Weizen und Mengkorn und ein Zollkontingent (laufende Nummer 09.4619) für 45 250 Tonnen Malz mit Ursprung in der Tschechischen Republik zu einem verminderten Zollsatz oder zum Zollsatz „Null“ zu eröffnen.
- (2) Diese Einfuhrkontingente sind bis zum 30. Juni 2003 nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 925/2003 der Kommission vom 27. Mai 2003 mit Durchführungsvorschriften zum Beschluss 2003/298/EG des Rates hinsichtlich der Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte Getreideerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2809/2000 ⁽²⁾ zu verwalten.
- (3) Der Einfachheit halber sollten auf diese Kontingente ab 1. Juli 2003, dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁴⁾, angewendet werden.
- (4) Die Zeiträume für die Anwendung der Kontingente gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 925/2003 stimmen nicht mit denen des Beschlusses 2003/298/EG überein. Der genannte Anhang ist daher zu ersetzen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 925/2003 ist daher entsprechend zu ändern.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 925/2003 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Die Einfuhr von Weizen- und Mengkornmehl des KN-Codes 1101 00 nach Anhang I mit Ursprung in der Tschechischen Republik zu einem Zollsatz von 20 % des MFN-Zollsatzes im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4618 gemäß dem Beschluss 2003/298/EG unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.

(2b) Die Einfuhr von Malz des KN-Codes 1107 nach Anhang I mit Ursprung in der Tschechischen Republik zum Zollsatz ‚Null‘ im Rahmen des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.4619 gemäß dem Beschluss 2003/298/EG unterliegt einer Einfuhrlizenz, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung erteilt wird.“

b) In Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die in den Absätzen 1 bis 2b genannten Erzeugnisse werden auf Vorlage eines der folgenden Dokumente zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt:“.

2. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 1a

Ab 1. Juli 2003 wird die Einfuhr von Mehl von Weizen und Mengkorn sowie von Malz nach Anhang I mit Ursprung in der Tschechischen Republik von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ^(*) verwaltet. Ab diesem Zeitpunkt lauten die laufenden Nummern dieser Zollkontingente 09.5831 bzw. 09.5832.

^(*) ABL L 253 vom 11.10.1993, S. 1.“

3. In Artikel 3 Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die im Juni 2003 für Einfuhren im Rahmen der Zollkontingente gemäß Artikel 1 Absätze 2a und 2b erteilten Lizenzen gelten jedoch nur bis zum 30. Juni 2003.“

4. Artikel 9 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt ab 1. Mai 2003.“

5. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

⁽¹⁾ ABL L 107 vom 30.4.2003, S. 12.

⁽²⁾ ABL L 131 vom 28.5.2003, S. 3.

⁽³⁾ ABL L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt ab 1. Mai 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

 ANHANG

„ANHANG I

Liste der Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik gemäß Artikel 1 Absätze 1 bis 2b und Artikel 1a

KN-Code	Lfd. Nr. des Kontingents vom 1.7.2002 bis 30.6.2003	Lfd. Nr. des Kontingents ab 1.7.2003	Warenbezeichnung	Zollsatz (% MFN)	Menge vom 1.7.2002 bis 30.6.2003 (in Tonnen)	Jahresmenge ab 1.7.2003 (in Tonnen)
1001	09.4638	09.4638	Weizen und Mengkorn	Frei	100 000	200 000
1005 10 90 1005 90 00	09.4639	09.4639	Mais	Frei	10 000	20 000
1101 00	09.4618	09.5831	Mehl von Weizen und Mengkorn	20 %	16 875	16 875
1107	09.4619	09.5832	Malz	Frei	45 250	45 250*